

Grabvorsorge- und Grabpflegevertrag



RUHEGARTEN

Nr. _____

Auftraggeber *Bitte deutlich in Großbuchstaben schreiben.*

Nachname _____

Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Vertragsgegenstand Grabvorsorge und Pflege der Grabstätte

Grabstätte _____

Friedhof Köln-Melaten / Feld 102 / Grabnummer _____

Grabnutzungsrecht erworben bis _____

Beisetzungsart _____

Leistungsumfang Folgende Leistungen werden beauftragt

Leistungsbeginn ab sofort nach Ableben

ab dem _____

Leistungsdauer _____

1. Bereithaltung der oben genannten Grabstätte, anteilig gärtnerische Anlage des Grabfeldes und gärtnerische Anlage der Grabstätte

2. Grabzeichen inklusive Erstellung und Instandhaltung der Inschrift, Montage, Herrichtung des Grabes nach der Beisetzung

Grabzeichen _____

Nachname _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Sterbedatum _____

3. Gärtnerische Pflege der Grabstätte, anteilige Pflege des Grabfeldes, Reinigung des Grabzeichens

Jährliche Kosten _____ x _____

Vertragssumme Preise inklusive 19% MwSt. _____

4. Zusatzleistungen _____

Ort, Datum, **Unterschrift des Auftraggebers** _____

Ort, Datum, Unterschrift der Genossenschaft _____

Auftragnehmer

STEINMETZ UND BILDHAUER

GENOSSENSCHAFT KÖLN EG

August-Euler-Straße 5 · 50259 Pulheim

Tel. 0 22 38.479 999 1 Fax 0 22 38.479 999 2

info@ruhegarten.de www.ruhegarten.de

Treuhandvereinbarung

Auf Grund des Grabvorsorge- und Grabpflegevertrages verpflichtet sich die Genossenschaft,

1. die geleistete Vertragssumme zur Sicherstellung des Vertragszweckes wie ein Treuhänder zu verwalten;
2. die ordnungsgemäße Ausführung der Vorsorge-/Pflegearbeiten zu gewährleisten;
3. Zahlungen aus der Vertragssumme erst nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu bewirken.

Es gelten die umseitigen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Genossenschaft.

Einzahlungs-Konto: Steinmetz und Bildhauer Genossenschaft Köln eG

Volksbank Dormagen

IBAN: DE57 3056 0548 4612 4250 30

BIC: GENODE1NLD

Bitte benachrichtigen Sie die Genossenschaft bei Veränderungen wie Umzug, Todesfall oder Wechsel des Ansprechpartners.

1. Kosten Bereithaltung etc. _____

2. Kosten Grabzeichen etc. _____

3. Kosten Grabpflege etc. _____

Gesamtkosten _____

4. Zusatzleistungen _____

Vertragssumme _____

Verwaltungsgebühr _____

Gesamtsumme _____

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber hat sich für eine Bestattung auf einem Kooperationsgrabfeld entschieden. Für die vertragsgemäßen Leistungen der Genossenschaft gelten ergänzend die mit dem Friedhofsträger getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vom Friedhofsträger genehmigte Gestaltungsplan.
- (2) Die Genossenschaft wird, soweit mit dem Auftraggeber vereinbart, folgende Vertragsleistungen erbringen:
 - a) Die Anlage und Pflege des Kooperationsgrabfeldes mindestens für die Vertragsdauer;
 - b) Erstanlage der vom Auftraggeber ausgewählten Grabstätte und Wiederherstellung der für das Bestattungsangebot vorgesehenen Bepflanzung nach der Bestattung;
 - c) Lieferung und Montage des für das vom Auftraggeber ausgewählte Bestattungsangebot vorgesehenen Grabzeichens;
 - d) Aufbringen der vom Auftraggeber vorgegebenen Inschrift auf das Grabzeichen;
 - e) Pflege und Unterhaltung der Grabstätte für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- (3) Die Genossenschaft behält sich vor, bei Änderungen oder Weiterentwicklungen des Gestaltungsplans in Abstimmung mit dem Friedhofsträger die Vertragsleistungen anzupassen. Änderungen können auch aus gärtnerischen oder gestalterischen Gründen erforderlich werden. Mit derartigen Anpassungen, die den Charakter des Kooperationsgrabfeldes nicht verändern dürfen, erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
- (4) Der Erwerb des Grabnutzungsrechts, die Genehmigung des Grabmals sowie die Bestattung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber hat seinen Anteil für die Leistungen zur Erstellung und Pflege des Kooperationsgrabfeldes sowie die Vergütung für die auf seine Grabstätte entfallenden Leistungen zu tragen.
- (2) Mit der Vertragssumme sind alle Leistungen abgegolten, die nach den getroffenen Vereinbarungen von der Genossenschaft zu erbringen sind.
- (3) Zinsen aus einer Anlage der Vertragssumme/Teilen der Vertragssumme sind von der Genossenschaft zur Kompensation von Preissteigerungen kalkuliert; sie werden nicht ausgezahlt.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb des Grabnutzungsrechts, für die Genehmigung des Grabmals sowie für die Bestattung sind vom Auftraggeber unmittelbar an den Friedhofsträger zu entrichten. Es sei denn der Auftraggeber wünscht, dass die eingezahlten Gebühren durch die Genossenschaft an die Stadt weitergeleitet werden.

§ 3 Ausführung von Leistungen

- (1) Die Genossenschaft wird die Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß und sachgerecht ausführen.
- (2) Der Auftraggeber duldet etwaige Beeinträchtigungen durch erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen.
- (3) Aus organisatorischen Gründen kann es erforderlich sein, fällige Leistungen, Arbeiten oder Reparaturen zusammenzufassen. Der Auftraggeber duldet etwaige hiermit verbundene Beeinträchtigungen.
- (4) Das Grabzeichen wird von der Genossenschaft fachgerecht montiert. Durch Bodenabsenkungen, Witterungseinflüsse oder sonstige Gründe, die außerhalb der Sphäre der Genossenschaft liegen, kann die Standsicherheit des Grabzeichens beeinträchtigt werden; die Genossenschaft haftet für diese Umstände nicht. Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung der Standsicherheit des Grabzeichens, die aus den

in Satz 2 genannten Gründen erforderlich werden, sind nicht Gegenstand des Vertrages.

- (5) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit sich Behinderungen aus Gründen ergeben, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder auf Streik, höhere Gewalt oder anderen für die Genossenschaft unabwendbaren Ereignissen beruhen.
- (6) Natursteinarbeiten, Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind dem Auftraggeber und sonstigen Dritten ausschließlich mit Zustimmung der Genossenschaft gestattet. Die Ablage von Pflanzschalen, Gestecken, Kerzen u. ä. ist an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Die mit der Pflege beauftragten Unternehmen sind berechtigt, Grabschmuck, der verwelkt oder verbraucht ist, zu entfernen und einer Entsorgung zuzuführen. Die feste Montage von Grabzubehör an den baulichen Anlagen des Kooperationsgrabfeldes ist nicht gestattet.

§ 4 Mängel, Haftung

- (1) Die Genossenschaft hat dem Auftraggeber die Vertragsleistungen frei von Sachmängeln zu verschaffen.
- (2) Im Falle der Mangelhaftigkeit von Leistungen richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Die Genossenschaft haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen der Arglist, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung der Genossenschaft für Schäden ausgeschlossen; dies gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorgenannten Haftungsregelung nicht verbunden.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Grabvorsorge- und Grabpflegevertrag vorbehaltlich Abs. 2 kündigen. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Aus Gründen der Beweisbarkeit empfiehlt sich die Übermittlung der Kündigungserklärung durch Einschreiben/Rückschein. Im Falle einer Kündigung steht der Genossenschaft die vereinbarte Vergütung gemäß Kostenaufstellung zu. Sie muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart (§649 BGB). Die Genossenschaft hat bei Kündigung des Vertrages ohne weiteren Nachweis Anspruch auf mindestens 5% der zurückzahlenden Vertragssumme. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Genossenschaft keine oder geringe Aufwendungen entstanden sind.
- (2) Werden die Vertragsleistungen für den Zeitpunkt des Ablebens des Auftraggebers vereinbart, erlischt das Kündigungsrecht mit dem Tode des Auftraggebers.
- (3) Das Kündigungsrecht kann vom Auftraggeber nur persönlich ausgeübt werden. Sind mehrere Auftraggeber Vertragspartner der Genossenschaft, kann jeder Auftraggeber die für ihn bestimmten Leistungen kündigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.